

**Stadt Forst(Lausitz)  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit**

**Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers**

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten:

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 50 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiemen) haben, **eine Verringerung des Abstandes zum Wald** ist gemäß § 23 Abs. (1) des Waldgesetzes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137) **nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die untere Forstbehörde statthaft.**
- Zu bestehenden Gebäuden (Zelten, Ständen, u.s.w.) muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 2 m und einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Es darf nur natürliches, unbehandeltes Holz verbrannt werden, die Verwendung von Brandbeschleunigern, wie Benzin oder ähnliches, ist nicht zulässig. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Tage (**48 Stunden**) vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Das senkrechte Aufstellen von Stämmen (gleich welchen Durchmessers) in den abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser überschreitet, ist unzulässig.
- Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs, ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereit zu halten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- **Zum Ende** des Traditionsfeuers ist **das Feuer** vollständig **abzulöschen**. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbrannten Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Die Brandreste sind nach der Veranstaltung einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen, wobei diese seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde als gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 200301) eingestuft werden.

Eine Entsorgung in der Restmülltonne der jeweiligen Haushalte (hier wird eine Fotodokumentation als Entsorgungsnachweis akzeptiert) ist möglich.

Die Entsorgung der Brandreste ist nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn als Brandmaterial Baumschnitt bzw. Baumreste verwendet werden.

In keinem Fall ist das Verbrennen von Bau- oder Abbruchhölzer sowie von Sperrmüll zulässig. Das Verbrennen dieser Materialien stellt in jedem Fall eine Ordnungswidrigkeit dar, welche

geahndet wird. Die Feststellung dieser Materialien im aufgeschichteten Brennmaterial zieht eine Versagung der Ausnahmegenehmigung nach sich.

Werden nach dem Verbrennen diese Materialien festgestellt, wird eine Behandlung der Brandreste als gefährlicher Abfall (Abfallschlüsselnummer 170204) angeordnet.

Der Entsorgungsnachweis ist dem Landkreis Spree-Neiße, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) oder per E-Mail: [m.molzahn-umweltamt@lkspn.de](mailto:m.molzahn-umweltamt@lkspn.de) bis spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung zu übergeben.

Sollte der Antragsteller dieser Nachweispflicht nicht nachkommen, wird durch die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße ein Verfahren gegen den Antragsteller eingeleitet.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.

Für die Erteilung der Ausnahmezulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

**Sollte es zu einer vorzeitigen und unkontrollierten Verbrennung des vorgesehenen Materials kommen und ein Einsatz der Feuerwehr erforderlich sein, so wird dieser Einsatz kostenpflichtig.**

**Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:**

**Für Osterfeuer gilt bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 5, auf Grund der höchsten Waldbrandgefahr, folgende Sonderregelung:**

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe	Uhrzeit des frühesten Beginns		Uhrzeit des Ablöschens	
	Winterzeit	Sommerzeit	Winterzeit	Sommerzeit
<b>2</b>	<b>18:00</b>	<b>19:00</b>	<b>09:00</b>	<b>09:30</b>
<b>3</b>	<b>19:00</b>	<b>20:00</b>	<b>09:00</b>	<b>09:30</b>
<b>4</b>	<b>20:00</b>	<b>21:00</b>	<b>09:00</b>	<b>09:30</b>
<b>5</b>	<b>21:00</b>	<b>21:00</b>	<b>09:00</b>	<b>09:30</b>

- Es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
- Die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein.
- Der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen.
- Die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen.